

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2014 / V 00310	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP BTM Asb/Stu	26.11.2014, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Klinikum Friedrichshafen GmbH: 1. Beteiligung der Klinikum Friedrichshafen GmbH an der Klinik Tettng GmbH 2. Beitritt der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG (WZ) zur Klinikum Friedrichshafen GmbH und Abtretung eines Geschäftsanteils der Stadt Friedrichshafen an die WZ Anlage:				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Hr. OB Brand, Hr. GF Weindel, Hr. Schrode, 15 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	01.12.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.12.2014	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten:	<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtkosten Betriebskostenzuschuss 2015 bis 2018 (VWH):	Betrag:	3.446 TEUR
	<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtkosten Investitionszuschuss 2015 bis 2018 (VMH):	Betrag:	2.100 TEUR
Zuschüsse bzw. Beiträge:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

<input checked="" type="checkbox"/> Städt. Haushalt:			
Zur Verfügung stehende Mittel:	<input checked="" type="checkbox"/> VWH / <input checked="" type="checkbox"/> VMH		je 0 EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Haushalt Zeppelin Stiftung			
Zur Verfügung stehende Mittel:	<input checked="" type="checkbox"/> VWH / <input checked="" type="checkbox"/> VMH		je 0 EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Städt. Haushalt: *)			
Noch bereitzustellen:			
Betriebskostenzuschuss:	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	FiPo: 1.5110.7780.000	
		2015:	1.589 TEUR
		2016 ff.:	1.857 TEUR
Investitionszuschuss	<input checked="" type="checkbox"/> VMH	FiPo: 2.5110.9850.000	
		2015:	1.100 TEUR
		2016ff:	1.000 TEUR
<input checked="" type="checkbox"/> Haushalt Zeppelin-Stiftung: *)			
Noch bereitzustellen:			
Betriebskostenzuschuss:	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	FiPo: 1.5110.7780.000	
		2015:	1.589 TEUR
		2016 ff.:	1.857 TEUR
Investitionszuschuss	<input checked="" type="checkbox"/> VMH	FiPo: 2.5110.9850.000	
		2015:	1.100 TEUR
		2016ff:	1.000 TEUR
Deckungsvorschlag:	Entnahme aus der jeweiligen Rücklage		

*)Die konkrete Zuordnung zum jeweiligen Haushalt ist u. a. nach steuerlicher Prüfung und vorbehaltlich der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in 2015 noch vorzunehmen.

Beschlussantrag:

I.

Der Gemeinderat weist den Vertreter der Stadt Friedrichshafen gemäß § 104 Abs. 1 GemO an, in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH wie folgt abzustimmen:

Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen stimmt dem Beitritt der Klinikum Friedrichshafen GmbH als Gesellschafterin der Klinik Tettngang GmbH bei gleichzeitigem Erwerb der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG an der Klinik Tettngang GmbH (nachfolgend die „Transaktion“) zu:

- a) Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen stimmt insofern der Beteiligung der Klinikum Friedrichshafen GmbH an der Klinik Tettngang GmbH mit Wirkung vom 01.01.2015 mit einem Gesellschaftsanteil von 94,9 % an der Gesellschaft zu.
- b) Die Klinikum Friedrichshafen GmbH schließt mit dem zukünftigen Mitgesellschafter Landkreis Bodenseekreis eine Konsortialvereinbarung ab, die aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Vollzugstages im Sinne des Einbringungsvertrages zwischen der Klinikum Friedrichshafen GmbH und der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG abgeschlossen wird.
- c) Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen beschließt im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH die Erhöhung des Stammkapitals der Klinikum Friedrichshafen GmbH im Wege der Kapitalerhöhung durch Sacheinlage. Die Einlageleistung auf den neuen Geschäftsanteil wird nicht in bar erbracht, sondern als Sacheinlage dadurch, dass die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG die Beteiligung an der Klinik Tettngang GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem 01.01.2015 mit einer Quote von 94,9 % in die Klinikum Friedrichshafen GmbH einbringt.

Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils wie folgt: Der zur Erhöhung des Stammkapitals zu übernehmende Geschäftsanteil wird zum Nennbetrag ausgegeben und nimmt am Gewinn und Verlust der Klinikum Friedrichshafen GmbH ab dem 01.01.2015 teil. Die Gesellschafterversammlung beschließt in diesem Zuge, die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG als neue Gesellschafterin der Klinikum Friedrichshafen GmbH zur Übernahme des durch den Kapitalerhöhungsbeschluss neu geschaffenen Geschäftsanteils zum Nennwert (entspricht 4,5 % des Stammkapitals) zuzulassen. Dieser Beschluss schließt ausdrücklich die Zustimmung zu der genannten Abtretung von Geschäftsanteilen ein. Hierdurch reduziert sich die Beteiligungsquote der Stadt Friedrichshafen von bisher 100 % um 4,5 %-Punkte auf 95,5 % (Abtretung).

- d) Der Beitritt der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG als neue Gesellschafterin der Klinikum Friedrichshafen GmbH erfolgt erst nach Wirksamkeit des entsprechenden Einbringungsvertrages, wonach die vorgenannte Abtretung an und der Beteiligungserwerb durch die Klinikum Friedrichshafen GmbH (Transaktion) unter diversen aufschiebenden Bedingungen bzw. Vorbehalten steht, u. a.:
 - Kommunalrechtliche Nichtbeanstandung der beabsichtigten Einbringung und Abtretung einerseits sowie der Kapitalerhöhung andererseits durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde,
 - Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch das Bundeskartellamt,
 - Uneingeschränkt positive Bescheidung der von der Klinikum Friedrichshafen GmbH beim zuständigen Finanzamt Friedrichshafen noch zu stellenden beiden Anträge auf verbindliche Auskunft (i) im Hinblick auf die angestrebte gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG an der Klinikum Friedrichshafen

GmbH bis maximal 4,5 % und (ii) im Hinblick auf die angestrebte umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Klinikum Friedrichshafen GmbH und der Klinik Tettngang GmbH,

- Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH über die Kapitalerhöhung zum Eintritt der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG als neuer Gesellschafter der Klinikum Friedrichshafen GmbH,
- Uneingeschränkt positive Bescheidung der von der Zeppelin-Stiftung beim zuständigen Finanzamt Friedrichshafen noch zu beantragenden verbindlichen Auskunft zur Finanzierung von Maßnahmen/Investitionen im Zusammenhang mit der Transaktion und der Klinik Tettngang GmbH.

II.

1. Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen ermächtigt und beauftragt Herrn Oberbürgermeister Brand als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH sowie die Geschäftsführung der Klinikum Friedrichshafen, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse notwendig und zweckdienlich sind.
2. Die Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen zu dem in Abschnitt I Aufgeführten umfasst auch solche Änderungen und Ergänzungen, die vor dem rechtsgültigen Abschluss der erforderlichen Verträge bzw. Unterlagen erforderlich werden aufgrund von Anmerkungen z. B. der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Bundeskartellamt, dem Registergericht oder sonstigen Dritten; soweit es sich hierbei nicht um grundlegende wesentliche Änderungen handelt.

III.

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen stimmt der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung der Betriebskostenzuschüsse in 2015 in Höhe von 1.589 TEUR sowie der Investitionszuschüsse in 2015 in Höhe von 1.100 TEUR zu. Die konkrete Zuordnung zum jeweiligen Haushalt ist u. a. nach steuerlicher Prüfung und vorbehaltlich der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in 2015 noch vorzunehmen, da Zuschüsse der Zeppelin Stiftung zur Finanzierung von Maßnahmen/Investitionen im Zusammenhang mit der Transaktion und der Klinik Tettngang GmbH noch der Abstimmung mit dem Finanzamt Friedrichshafen unterliegen. Im Falle der Zulässigkeit der Bezuschussung durch die Zeppelin-Stiftung dürfen deren Mittel zwingend nicht in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in einer steuerpflichtigen Tochterkapitalgesellschaft verwendet werden. Sofern dennoch Mittel insoweit verwendet werden, sind diese von der Zeppelin-Stiftung zurückzufordern. Die Deckung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung erfolgt durch eine Entnahme aus der jeweiligen Rücklage des entsprechenden Haushalts von Stadt oder Zeppelin-Stiftung. Die Übernahme von Anlaufverlusten durch Betriebskostenzuschüsse sowie die Gewährung von Investitionszuschüssen in 2016 ff. erfolgt in dem dann zu beschließenden Haushalt.

Begründung

1. Hintergrund und Rahmenbedingungen

Die Krankenhauslandschaft der Region zwischen Donau und Bodensee, Allgäu und Hegau ist u. a. durch zunehmenden Wettbewerb und den permanenten Änderungen der politischen Rahmenbedingungen zunehmend einem wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Im Bodenseekreis und in den benachbarten Regionen Konstanz, Hegau sowie Oberschwaben / Allgäu kam es daher in der Vergangenheit bereits zur Gründung kommunaler Verbände (z.B. OSK, Klinikfusion Kreis Konstanz) oder zu Übernahmen durch private Krankenhausträger (z.B. Helios in Überlingen, Sana in Biberach, Asklepios in Lindau).

Die Klinikum Friedrichshafen GmbH - als bisherige 100% Tochtergesellschaft der Stadt Friedrichshafen - bemühte sich ebenfalls seit Jahren mit anderen Krankenhäusern zu kooperieren, die jüngst mit der Beteiligung an der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH in Weingarten schlossen. Ziel hiervon ist es, im größeren Verbund die medizinische Versorgung der Region und insbesondere der Stadt Friedrichshafen langfristig sicherzustellen. Ein weiterer wesentlicher Punkt der Bemühungen der Klinikum Friedrichshafen GmbH war das Abhalten eines privaten Krankenhausträgers aus dem Betrieb eines Akutkrankenhauses im unmittelbaren Einzugsgebiet des Klinikums Friedrichshafen.

Hieran knüpft unmittelbar die hier in Rede stehende weitere Beteiligung der Klinikum Friedrichshafen GmbH, nämlich an der Klinik Tettngang GmbH, an. Dieses ehemalige Bodensee-Kreis Krankenhaus, deren Alleingesellschafter seinerzeit der Landkreis Bodenseekreis war, steht im Rahmen gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bodenseekreis und der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG seit 2005 unter deren privater Leitung. Der Landkreis Bodenseekreis hatte sich insofern entschlossen, Geschäftsanteile an der Klinik Tettngang GmbH mehrheitlich auf die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG, Sitz Isny-Neutrauchburg, mit dem Ziel zu übertragen, auch in Zukunft die Krankenversorgung der Bevölkerung auf hohem medizinischem Niveau durch ein leistungsfähiges Krankenhaus sicherzustellen. An diesem Ziel soll auch künftig festgehalten werden.

Der bisherige Mehrheitsgesellschafter, die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG beabsichtigt jedoch, sich im Bodenseekreis selbst als Mehrheitsgesellschafter aus dem Geschäft eines Akutkrankenhauses der Grund- und Regelversorgung nebst Krankenpflegeschule, wie es Gegenstand und Zweck der Klinik Tettngang GmbH ist, zurückzuziehen und sucht insoweit vielmehr jetzt für die Zukunft in Form einer Kooperation einen starken Partner im Bereich der Akutversorgung, um sich selbst wieder auf den Bereich der Rehabilitation als Kerngeschäft zu konzentrieren.

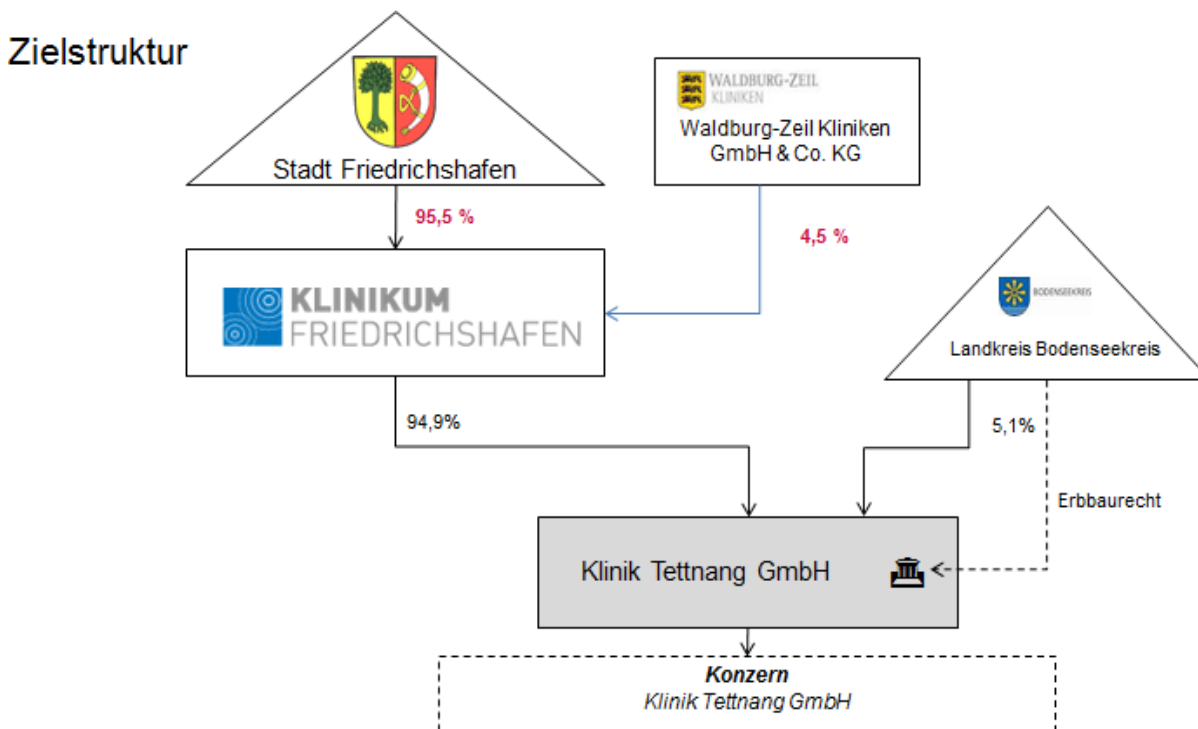
Dies soll sich im Einvernehmen aller Beteiligten Landkreis Bodenseekreis, Stadt Friedrichshafen und Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG in folgender **Transaktion** vollziehen, die zwei Maßnahmen umfasst. Vorgesehen ist insofern die Transaktion,

1. kraft derer die Klinikum Friedrichshafen GmbH die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG an der Gesellschaft Klinik Tettngang GmbH erwerben soll (**Maßnahme 1**),
2. und zwar durch Einbringung der Geschäftsanteile der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG an der Klinik Tettngang GmbH in die Klinikum Friedrichshafen GmbH im Wege einer Kapitalerhöhung bei der Klinikum Friedrichshafen GmbH gegen Gewährung eines Geschäftsanteils an dieser Gesellschaft an die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG (**Maßnahme 2**).

Beides zusammen nachfolgend die „**Transaktion**“ genannt.

2. Ziele, Zweck und Gesamtkonzept der Kooperation

Diese nachhaltige regionale Kooperationslösung sichert sowohl eine medizinisch hochwertige Versorgung der Bevölkerung als auch die Rehabilitation in der Region Bodensee-Oberschwaben.



Hauptkooperationsziele aus Sicht der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG sind die Gewinnung eines starken Partners im Bereich der Akutversorgung mit einem zukunftsfähigen Konzept, um sich selbst künftig vorrangig auf den Bereich der Rehabilitation als Kerngeschäft konzentrieren zu können. Durch die Veräußerung ihrer bisherigen Mehrheitsbeteiligung an der Klinik Tett nang GmbH an die Klinikum Friedrichshafen GmbH bei gleichzeitigem Erwerb von Geschäftsanteilen an der Klinikum Friedrichshafen GmbH soll eine Konzentration und Sicherung des Kerngeschäfts der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG im Bereich der Rehabilitation unter Wahrung der Mitarbeiterinteressen und einer Minimierung der wirtschaftlichen Risiken langfristig gesichert werden.

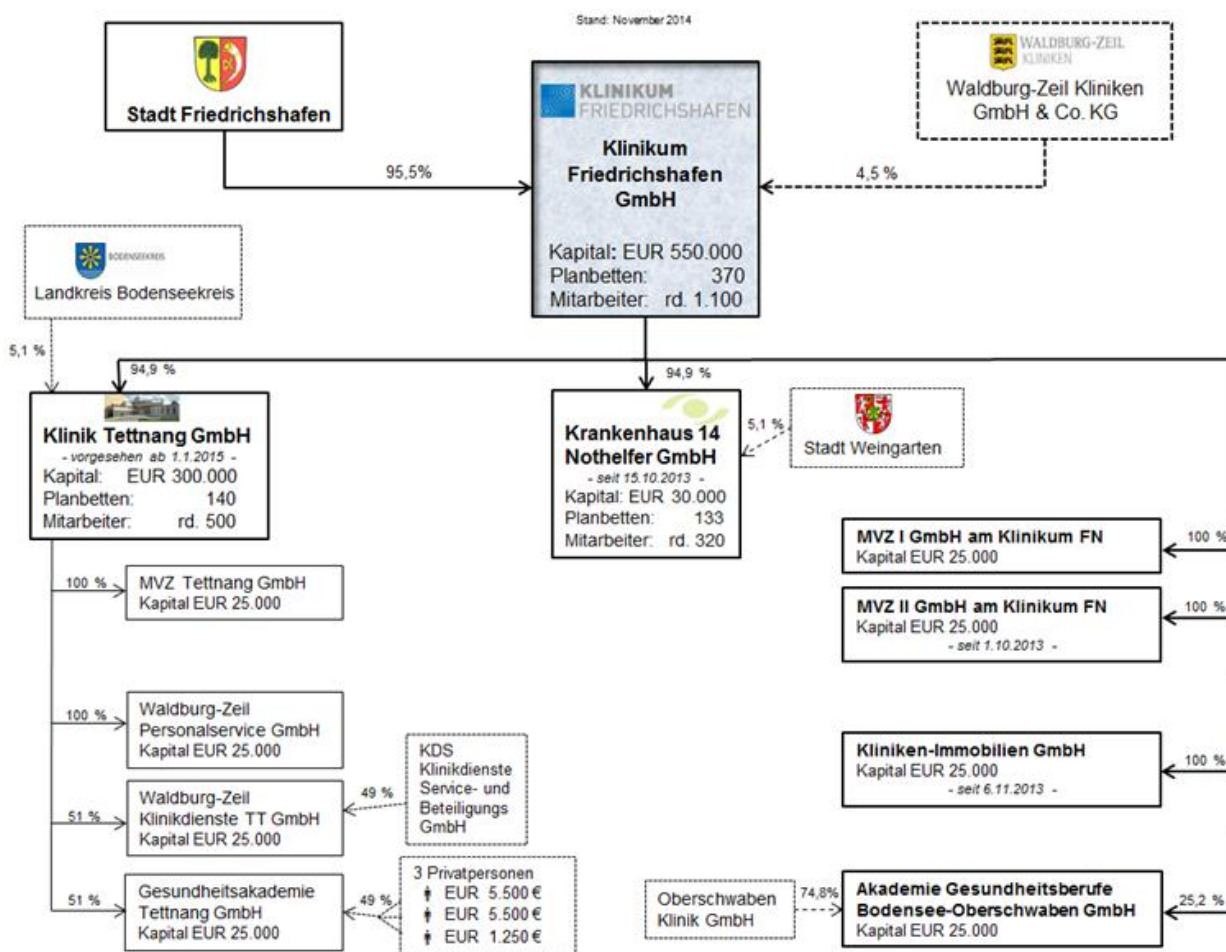
Hauptkooperationsziele des Landkreises Bodenseekreis sind die nachhaltige medizinische Krankenhausversorgung der Bevölkerung unverändert auf hohem medizinischen Niveau durch ein leistungsfähiges Krankenhaus sicherzustellen. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens erfolgt insbesondere durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Bodenseekreises vor allem durch ambulante, nach- und vollstationäre Krankenversorgung mit einem leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhaus, künftig wieder allein in kommunaler Hand, sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesem Krankenhaus behandelten Personen.

Hauptkooperationsziele der Klinikum Friedrichshafen GmbH bzw. des Gesellschafters Stadt Friedrichshafen sind die Bildung eines starken kommunalen Krankenhausverbundes für die Region Bodensee-Oberschwaben, um die medizinische Versorgung der Region und insbesondere aber auch für die Bevölkerung Friedrichshafens vor Ort langfristig sicherzustellen und weiterhin wirtschaftlich erbringen zu können und abzusichern. Bisherige medizinische Wettbewerbs- und Konkurrenzsituationen zwischen den beiden nahe gelegenen Medizinstandorten Tett nang und Friedrichshafen werden dabei zudem aufgelöst. Medizinische Konzepte lassen sich fundiert verfolgen, stärken auf diese Weise die medizinische Versorgung der Bevölkerung aber auch die Wettbewerbssituation der Klinikum Friedrichshafen GmbH gegenüber anderen, insbesondere gegenüber privaten Krankenhausbetreibern.

Durch die Übernahme der Klinik Tettngang GmbH werden seitens der Geschäftsführung des KFN **mittelbare und unmittelbare Vorteile für das Klinikum Friedrichshafen** und damit für die **Versorgung der Bevölkerung in Friedrichshafen** erwartet. Auf die Berichterstattung in der Sitzung wird verwiesen.

Somit wäre sowohl für die Bevölkerung Friedrichshafens als auch an den weiteren Medizinstandorten Weingarten und Tettngang gleichsam gewährleistet, dass Spezifikationen in der Medizin weiterhin vor Ort angeboten werden. Diese wiederum würde den Patienten größtenteils ermöglichen, nicht in andere Krankenhäuser wie z. B. Ravensburg, Lindau, Ulm oder Tübingen ausweichen zu müssen.

Es entstünde ein zukunftsfähiger suffizienter Akutkrankenhausverbund mit zukünftig rund 650 Planbetten!



3. Das medizinische Konzept für den Standort Tettngang

Zu strategischen und medizinischen Zielen unter Einbezug aller Medizinstandorte der Klinikum Friedrichshafen GmbH für die Klinik Tettngang GmbH liegt ein medizinisches Konzept vor.

Die Klinikum Friedrichshafen GmbH hat darin integriert ein strategisches Medizinkonzept für die Klinik Tettngang GmbH vorgelegt, das die Fortführung der Klinik Tettngang GmbH als Akutkrankenhaus der „Grund- und Regelversorgung“ sicherstellen soll. Die beteiligten Vertragsparteien bekennen sich zu dem gemeinsamen Ziel das Krankenhaus als Krankenhaus im Sinne der Grund- und Regelversorgung am bisherigen Standort zu erhalten. Im Interesse der Erfüllung der gesundheitsplanerischen Anforderungen sowie zur Sicherung eines leistungsfähigen Medizinangebotes für die Einwohner der Stadt Tettngang und der umliegenden Städte und Gemeinden im Einzugsbereich des Krankenhauses verpflichtet sich die Klinikum Friedrichshafen

GmbH, für die Fortführung des Krankenhauses als Akut-Krankenhaus im Sinne eines Grund- und Regelversorgers und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Leistungsangebote der Klinik Tettang nach Maßgabe der jeweils geltenden Festsetzungen des Krankenhausplans des Landes Baden-Württemberg sowie der mit Kostenträgern getroffenen, den Krankenhausplan konkretisierenden Absprachen Sorge zu tragen. Sofern beabsichtigte Maßnahmen dazu führen würden, dass das Krankenhaus den Charakter eines Akut-Krankenhauses im Sinne eines Grund- und Regelversorgers verlieren könnte, werden diese Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bodenseekreis einvernehmlich getroffen. Die Klinikum Friedrichshafen GmbH ist berechtigt, den Umfang der vorstehenden Versorgungsverpflichtung dem Bedarf der Patientenversorgung und den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Krankenhausbetriebs anzupassen. In diesem Rahmen gewährleistet die Krankenhaus Friedrichshafen GmbH die patienten- und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises Bodenseekreis.

Die Klinikum Friedrichshafen GmbH wird dabei keine Umwandlung des Krankenhauses in eine sog. Portalklinik betreiben. Unter dem Begriff „Portalklinik“ verstehen die beteiligten Vertragsparteien übereinstimmend eine Klinik der untersten Versorgungsstufe mit geringer Bettenzahl, deren Hauptfunktion darin besteht, Diagnostik durchzuführen und die Befunde in konsiliarischer Abstimmung und Nutzung telemedizinischer Vernetzung mit dem Portalgeber (z. B. dem Krankenhausbetrieb der Klinikum Friedrichshafen GmbH) zu erstellen. Eine notwendige stationäre Behandlung erfolgt dann überwiegend beim Portalgeber. Vorgenanntes schließt die konzeptionelle Fortentwicklung des Krankenhauses gemäß dem Medizinkonzept der Klinikum Friedrichshafen GmbH nicht aus.

4. Zur Transaktion im Einzelnen:

Zu Maßnahme 1

Erwerb der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft Klinik Tettang GmbH durch die Klinikum Friedrichshafen GmbH durch Übernahme der Geschäftsanteile der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG

Die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG tritt ihre bisherigen Geschäftsanteile an der Klinik Tettang GmbH in vollem bisherigem Umfang an die Klinikum Friedrichshafen GmbH ab. Durch den Erwerb der Geschäftsanteile an der Klinik Tettang GmbH werden die Klinikum Friedrichshafen GmbH und der Bodenseekreis zu Mitgesellschaftern. Die Klinikum Friedrichshafen GmbH wird damit neuer Mehrheitsgesellschafter im Umfang von 94,9 % der Geschäftsanteile an der Klinik Tettang GmbH. Der Landkreis Bodenseekreis hält unverändert weiter 5,1 % der Geschäftsanteile an der Klinik Tettang GmbH. Der Erwerb der Anteile i. H. v. 94,9 % der Klinikum Friedrichshafen GmbH an der Klinik Tettang GmbH stellt aus kommunalrechtlicher Sicht eine wesentliche mittelbare Beteiligung für die Stadt Friedrichshafen im Sinne von § 105a Gemeindeordnung (GemO) dar, für deren Beschlussfassung gemäß § 14 Satz 2 lit. j) des derzeit geltenden Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH deren Gesellschafterversammlung zuständig ist. Mit o. g. Beschlussantrag wird entsprechende Weisung des Gemeinderates der Stadt Friedrichshafen gemäß § 104 Abs. 1 GemO für die Zustimmung des Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH hinsichtlich des **Erwerbs der wesentlichen Beteiligung der Klinikum Friedrichshafen GmbH an der Klinik Tettang GmbH** mit Wirkung vom 01.01.2015 mit einem Gesellschaftsanteil von 94,9 % an der Gesellschaft Klinik Tettang GmbH eingeholt.

Zu Maßnahme 2

Beitritt der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG als neuer Gesellschafter der Klinikum Friedrichshafen GmbH und zwar durch Einbringung der Geschäftsanteile an der Klinik Tettang GmbH in die Klinikum Friedrichshafen GmbH im Wege einer Kapitalerhöhung bei der Klinikum Friedrichshafen GmbH gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der Klinikum Friedrichshafen GmbH an die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG

Der bisher einzige Gesellschafter der Klinikum Friedrichshafen GmbH, die Stadt Friedrichshafen, wird zur Umsetzung dieser Maßnahme eine **Kapitalerhöhung durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteiles** durchführen, zu deren Übernahme nur die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG zugelassen wird. Durch Gesellschafterbeschluss der bisherigen Alleingesellschafterin der Klinikum Friedrichshafen GmbH, der Stadt Friedrichshafen, wird sodann die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG als neue Gesellschafterin zugelassen. Durch den Sachkapitalerhöhungsbeschluss wird die Verpflichtung zur Einbringung einer Sacheinlage geschaffen; diese Verpflichtung übernimmt die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG und erfüllt sie durch Einbringung der Geschäftsanteile an der Klinik Tettang GmbH (vgl. Maßnahme 1). Die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG bringt insoweit sämtliche von ihr an der Klinik Tettang GmbH gehaltenen Geschäftsanteile in die Klinikum Friedrichshafen GmbH gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an der Klinikum Friedrichshafen GmbH ein. Entsprechend der Einlageverpflichtung bringt die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG ihre Geschäftsanteile an der Klinik Tettang GmbH mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere mit dem Gewinnbezugsrecht für die Zeit ab 1. Januar 2015 ausschließlich etwaiger Guthaben aus bisher nicht ausgeschütteten Gewinnen in die Klinikum Friedrichshafen GmbH ein. Die Einbringungen erfolgen somit mit wirtschaftlicher und steuerlicher Wirkung zum 1. Januar 2015 („**Einbringungsstichtag**“).

In diesem Zuge erfolgt der **Beitritt der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG als Gesellschafterin der Klinikum Friedrichshafen GmbH** (entspricht 4,5 % des Stammkapitals). Hierdurch reduziert sich der Gesellschaftsanteil der Stadt Friedrichshafen von bisher 100 % neu auf 95,5 % (vgl. oben). Die Stadt Friedrichshafen gibt ihre bisherige Alleingesellschafterstellung auf und wird Mehrheitsgesellschafter. Der Kapitalerhöhungsbeschluss wird unbedingt beschlossen, von dem beurkundenden Notar jedoch erst dann zum Handelsregister angemeldet (die Wirksamkeit des Beschlusses setzt die Eintragung im Handelsregister voraus), wenn die nachfolgende Bedingung vorliegt, nämlich die Wirksamkeit des Einbringungsvertrages, der diverse aufschiebende Bedingungen umfasst.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen bedürfen gemäß § 14 Satz 2 lit. f) des derzeit geltenden Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, ebenso bedürfen die Abtretung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter gemäß § 5 des geltenden Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Insoweit wird mit dieser Beschlussvorlage gemäß Beschlussantrag entsprechende Weisung gemäß § 104 Abs. 1 GemO des Gemeinderates der Stadt Friedrichshafen für die Zustimmung des Vertreters der Stadt Friedrichshafen in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH eingeholt.

5. Kommunalrechtliche Prüfung der mittelbaren Beteiligung der Stadt Friedrichshafen an der Klinik Tettang GmbH

Der Erwerb der Anteile i. H. v. 94,9 % der Klinikum Friedrichshafen GmbH an der Klinik Tettang GmbH stellt aus kommunalrechtlicher Sicht eine mittelbare wesentliche Beteiligung für die Stadt

Friedrichshafen i. S. v. § 105a Gemeindeordnung (GemO) dar.

Zu einer derartigen Kooperation bzw. Beteiligung ermächtigt § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Friedrichshafen GmbH.

Die Gesellschaft Klinik Tettang GmbH wird ab Übernahme der Anteile durch die Klinikum Friedrichshafen GmbH ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (vgl. § 3 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages für die Klinik Tettang GmbH) verfolgen.

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie der Berufsbildung.

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird verwirklicht insbesondere durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Bodenseekreises mit ambulanten, vor-, nach- und vollstationären Krankenleistungen mit einem leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhaus sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesem Krankenhaus behandelten Patienten (vgl. § 2 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag).

Die Förderung des Wohlfahrtswesens wird die Gesellschaft verwirklichen insbesondere durch den Aufbau vernetzter Strukturen für ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeangebote und durch die Beteiligung an solchen (vgl. § 2 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).

Die Förderung der Berufsbildung wird verwirklicht insbesondere durch die Bereithaltung theoretischer und/oder praktischer Lehrangebote, insbesondere im Bereich der medizinischen Berufe und der Pflegeberufe. Darüber hinaus wird die Gesellschaft in sämtlichen anderen Berufen ausbilden, soweit sie dazu über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt (vgl. § 2 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag).

Der Unternehmenszweck der Klinik Tettang GmbH dient demnach in gleichem Maße dem gemeinnützigen Betriebszweck der Muttergesellschaft Klinikum Friedrichshafen GmbH.

Der öffentliche Zweck ist auch im Falle dieser exterritorialen wirtschaftlichen Betätigung erfüllt, da der Beteiligungserwerb der Stadt Friedrichshafen für den Fortbestand und zukünftige Leistungsfähigkeit des Kommunalunternehmens Klinikum Friedrichshafen GmbH sowie der Klinik Tettang GmbH notwendig ist und diese überörtliche Betätigung letztlich für das Wohl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden in ausdrücklichem gemeinwohldienenden und einwohnernützigem Zusammenhang steht (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg, zu § 102 Abs. 7).

Organe der Gesellschaft sind gem. § 6 des Gesellschaftsvertragsentwurfs der Klinik Tettang GmbH die Geschäftsführung sowie die Gesellschafterversammlung.

- Die Geschäftsführung hat einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestellte Geschäftsführer.

Es ist bisher vorgesehen, dass voraussichtlich die Geschäftsführung der Klinikum Friedrichshafen GmbH ebenfalls bei der Klinik Tettang GmbH vom Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH in die Geschäftsführung entsandt und von der Gesellschafterversammlung der Klinik Tettang GmbH bestellt wird und die Geschäftsführung für diese Gesellschaft erbringt.

- Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem zu entsendenden Vertreter der Gesellschafter Klinikum Friedrichshafen GmbH und Landkreis Bodenseekreis.

Die nach den §§ 102 ff. GemO geforderte Wahrung der angemessenen kommunalen Einflussnahme der Stadt Friedrichshafen ist sichergestellt. Einerseits da die Klinikum Friedrichshafen GmbH mit 94,9 % überwiegende Anteilseignerin ist, an der die Stadt Friedrichshafen selbst mit künftig 95,5 % als Mehrheitsgesellschafterin beteiligt ist. Prämisse der vertraglichen Ausgestaltung war zudem, dass der kommunalrechtliche Einfluss der Stadt Friedrichshafen und des Landkreises Bodenseekreis gewahrt bleiben muss. Hierfür wurden in den Verträgen entsprechende Regelungen getroffen.

6. Kommunalrechtliche Prüfung des Erwerbs der Geschäftsanteile der Waldburg-Zeil Kliniken an der Klinikum Friedrichshafen GmbH

Die Veräußerung eines Unternehmens, von Teilen eines solchen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen verliert oder vermindert, sind gemäß § 106 GemO nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

Die Stadt Friedrichshafen gibt durch die Aufnahme der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG als Gesellschafter der Klinikum Friedrichshafen GmbH zwar ihre bisherige Alleingesellschafterstellung auf und ist künftig nunmehr Mehrheitsgesellschafter; der kommunalrechtliche Einfluss der Stadt Friedrichshafen ist aufgrund der im Recht der GmbH auch bei wesentlichen Entscheidungen ausreichenden Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen, die der Stadt Friedrichshafen auch in Zukunft zukommt, jedoch weiterhin gegeben und mindert sich – wenn überhaupt – allenfalls kaum.

7. Finanzierung / Außerplanmäßige Ausgaben

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der Klinik Tettang GmbH entsteht Bedarf seitens der Klinikum Friedrichshafen GmbH für die Übernahme von Anlaufverlusten (Verlustrückstellungen durch Betriebskostenzuschüsse) sowie der Bedarf von Investitionszuschüssen für geplante Investitionsvorhaben in der Klinik Tettang GmbH.

Geplante und in der Mehrjahresplanung eingearbeitete Investitionsvorhaben in der Klinik betreffen folgende Projekte	Kosten	Jahr der Realisierung
1. Zusätzliche Patientenzimmer		
a. Auslagerung von Büros und Bereitschaftszimmern aus dem Bettenbereich		
b. Modulanbau		
c. vier Zimmer für 12 Patienten	400.000 EUR	2015
	200.000 EUR	2016
2. Beschaffung Instrumentarien		
a. für strukturelle Veränderungen ist eine erweiterte Vorhaltung von Instrumentarien erforderlich	200.000 EUR	2015
	300.000 EUR	2016
3. Harmonisierung Informationstechnologie		
a. die IT-Infrastruktur muss an die bestehenden Strukturen von Friedrichshafen und Weingarten angepasst werden		
b. dies betrifft Hardware, aber vor allem Software	500.000 EUR	2015
	500.000 EUR	2016
Gesamt:	2.100.000 EUR	

Daneben ergeben sich in den Jahren 2015 bis 2018 zusammen voraussichtlich Anlaufverluste der Klinik Tettang GmbH in Höhe von insgesamt 3.446 TEUR, für die Betriebskostenzuschüsse erforderlich werden. Die Anlaufverluste nehmen im Laufe der nächsten Jahren gemäß Businessplanung der Geschäftsführung grundsätzlich wie folgt sukzessive ab:

2015 rd. -1.589 TEUR,
2016 rd. -1.127 TEUR,
2017 rd. -302 TEUR,
2018 rd. -428 TEUR.

Die Übernahme der Anlaufverluste durch Betriebskostenzuschüsse sowie die Gewährung von Investitionszuschüssen kann nur vorbehaltlich einer Mittelbereitstellung in 2015 außerplanmäßig und in 2016 ff. in dem dann zu beschließenden Haushalt erfolgen. Auf den entsprechenden Beschlussantrag zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung 2015 bei einer Finanzierung aus der entsprechenden Rücklagenentnahme des in Anspruch zu nehmenden Haushalts wird verwiesen. Dabei ist vor dem Hintergrund der verbindlichen Auskunft des Finanzamts gegenwärtig noch offen, ob dies aus dem städtischen oder aus dem Stiftungshaushalt zu erfolgen hat. Die Ausgleichsleistungen werden von dem geltenden Betrauungsakt für die Klinikum Friedrichshafen GmbH erfasst.

8. Ermächtigungen / Weiterer Abstimmungsbedarf / Grundlagen der Beschlussfassung

Dem Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen haben in seiner Sitzung am 03.12.2013 und 25.03.2014 sowie final am 09.12.2014 zur Beschlussfassung die in dieser Beschlussvorlage aufgeführten Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH entsprechend vorgelegen.

Dem Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen wurden im Vorfeld seiner Beschlussfassungen zur dargestellten Transaktion die bedeutsamen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, finanziellen Hintergründe und Grundlagen der Transaktion aber auch ggf. damit verbundene finanzielle Risiken, insbesondere auch mit Blick auf die Klinikum Friedrichshafen GmbH und ihrer Tochtergesellschaften nach bestem Wissen und Gewissen gemeinsam von der Geschäftsführung der Klinikum Friedrichshafen GmbH, deren Rechtsberatung und der Verwaltung in Gesamtschau vorgestellt und dargelegt.

Die Beschlussfassungen des Gemeinderates zu der Transaktion erfolgen in Kenntnis all dessen ebenfalls nach bestem Wissen und Gewissen. Auf Basis der gegebenen Informationen wird dem Gemeinderat von der Verwaltung Stand heute Beratung und Beschlussfassung empfohlen. Für gleichwohl weitere finale Abstimmungen, sofern solche noch aufgrund von Anmerkungen des Registergerichts etc. erforderlich werden, sind im vorliegenden Beschlussantrag entsprechende Verhandlungsmandate und Ermächtigungen vorgesehen.